

WILHELM-ARNOUL-STUDIENFÖRDERUNG

BERECHNUNGSGRUNDSÄTZE

Aufgrund § 2 der **Satzung über die Bildung einer Kommission zur Verwaltung der Erträge aus dem Vermögen der verstorbenen Eheleute Arnoul** vom 10.09.1980 und der **Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen aus dem Nachlass der Eheleute Arnoul** (Wilhelm-Arnoul-Studienförderung) vom 10.09.1980 hat der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf am 11.03.2002 folgende

B E R E C H N U N G S G R U N D S Ä T Z E

beschlossen:

1. Ziel der Beihilfe

Die Beihilfe soll erreichen, daß der finanzielle Mindestbedarf für die Durchführung des Studiums sichergestellt wird.

2. Finanzieller Mindestbedarf

Bei der Ermittlung des finanziellen Mindestbedarfs ist von folgenden Ausgaben pro Monat auszugehen:

- | | |
|---|----------|
| ● Ernährung, Kleidung und ähnliches | € 270,00 |
| ● Miete für Wohnung bei den Eltern | € 80,00 |
| ● Miete für Wohnung nicht bei den Eltern
in tatsächlicher Höhe bis höchstens | |
| - bei unverheirateten Studierenden | € 180,00 |
| - bei verheirateten Studierenden | € 270,00 |
| ● Taschengeld | € 80,00 |
| ● Studiengebühren, Lehrmittel und Fahrtkosten
in ihrer tatsächlichen Höhe. | |

Befindet sich im Haushalt des Studierenden ein gegenüber dem Studierenden unterhaltsberechtigtes Familienmitglied ohne eigenes Einkommen (Ehefrau, Kind), so erhöht sich der finanzielle Mindestbedarf um € 90,00 je unterhaltsberechtigtem Familienmitglied.

3. **Anzurechnendes Einkommen**

Bei der Bemessung der Studienbeihilfe ist anzurechnen:

- a) das eigene Einkommen voll,
- b) 60 % des € 500,00 übersteigenden Nettoeinkommens des Ehegatten.

Der Freibetrag von € 500,00 erhöht sich für jedes weitere unterhaltsberechtigten Familienmitglied um € 170,00 abzüglich dessen eigenen Nettoeinkommens.

- c) 60 % des € 920,00 übersteigenden Nettoeinkommens der Eltern unverheirateter Antragsteller.

Der Freibetrag von € 920,00 erhöht sich für jedes weitere unterhaltsberechtigten Familienmitglied der Eltern um € 170,00 abzüglich dessen eigenen Nettoeinkommens.

Der Freibetrag erhöht sich außerdem um € 170,00, wenn beide Elternteile Einkommen beziehen.

Ist nur ein Elternteil verpflichtet, so beträgt der Freibetrag € 820,00.

4. **Bemessung der Beihilfe**

Der finanzielle Mindestbedarf ist dem anzurechnenden Einkommen gegenüberzustellen.

Der monatliche Höchstbetrag der Studienbeihilfe beträgt € 90,00.

Die zu gewährende Beihilfe ist jeweils nach oben auf volle € 5,00 aufzurunden. Wird eine Studienbeihilfe von weniger als € 25,00 monatlich errechnet, so wird von der Auszahlung dieses Betrages abgesehen.

Die Beihilfe wird für das gesamte Semester einschließlich der Semesterferien gewährt.

5. **Ausnahmeregelung**

Die Kommission ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen Studienbeihilfen abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festzusetzen.

6. **Inkrafttreten**

Diese Berechnungsgrundsätze treten am 1. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig werden die Berechnungsgrundsätze vom 16.02.1998 aufgehoben.

Tabelle der gültigen Ansätze

1. monatlicher finanzieller Mindestbedarf

● Ernährung, Kleidung und ähnliches	€	270,00
● Miete für Wohnung bei den Eltern	€	80,00
● Miete für Wohnung nicht bei den Eltern in tatsächlicher Höhe bis höchstens		
- bei unverheirateten Studierenden	€	180,00
- bei verheirateten Studierenden	€	270,00
● Taschengeld	€	80,00

2. monatliche Freibeträge vom Bruttoeinkommen

● des Ehegatten	€	500,00
+ zusätzlich für jedes Kind	€	170,00
● der Eltern	€	920,00
+ zusätzlich für jedes Kind	€	170,00
● bei nur einem Elternteil	€	820,00

Mörfelden-Walldorf, den 11.03. 2002

DER MAGISTRAT

V o r n d r a n
Erster Stadtrat

Beschlossen am: 11.03.2002
In Kraft getreten am: 01.04.2002